

Umsetzung des Arbeitsschutzrechtes

Geregelter Bereich (staatliches und autonomes Recht)

- Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften
- Verfolgen der darin genannten Schutzziele
- Beachten des „Standes der Technik“ und arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse

Ungeregelter Bereich

- Form der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG
- Inhalte von Unterweisungen nach § 12 ArbSchG
- arbeitsrechtliche Vereinbarungen
- Betriebsanweisungen

Das Umsetzen von Maßnahmen des Arbeitsschutzrechtes im „ungeregelten Bereich“ unterliegt der Mitbestimmung nach Betriebsverfassungsgesetz/Personalvertretungsgesetz.

Impressum

Unfallkasse Post und Telekom
Europaplatz 2, 72072 Tübingen

Unser **Service-Center** hilft Ihnen schnell und kompetent weiter.

Telefon: 07071 933-0
Montag bis Donnerstag
von 8:00–16:00 Uhr
Freitag von 8:00–14:30 Uhr

Fax: 07071 933-4399

E-Mail: info@ukpt.de

Internet: www.ukpt.de

2009/MatNr 670-095-412

❖ Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Was kennzeichnet das aktuelle Arbeitsschutzrecht?

- Anstelle von Detailvorschriften sind **Schutzziele** definiert.
- Das Festlegen und Durchsetzen geeigneter Maßnahmen zum Erreichen von Schutzziele liegt in der **Eigenverantwortung des Unternehmers**.
- Die **Beweislast** für das Gewähren einer **geeigneten betrieblichen Organisation** liegt nahezu vollständig beim Unternehmer selbst.
- Durch die Übertragung von Arbeitgeberpflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz verändert sich die Arbeitgeberverantwortung in eine **Organisations- und Überwachungspflicht**.

Wesentliche Forderungen aus dem Regelwerk Arbeitsschutz

Quelle	Forderung
§§ 2, 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)	geeignete Maßnahmen planen und umsetzen
§ 3 ArbSchG	erforderliche Maßnahmen zum Arbeitsschutz treffen geeignete Organisation und erforderliche Mittel zur Verfügung stellen Vorkehrungen und Maßnahmen in alle Tätigkeiten und betrieblichen Führungsstrukturen einbinden
§ 4 ArbSchG	Technik, Arbeitsorganisation, sonst. Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht verknüpfen Gefährdungen bei der Arbeit vermeiden bzw. möglichst gering halten Gefahren an der Quelle bekämpfen geeignete Anweisungen den Beschäftigten erteilen, voraussehbares Fehlverhalten berücksichtigen
§ 5 ArbSchG	Arbeitsbedingungen und Risiken bei der Arbeit feststellen, beurteilen und geeignete Maßnahmen ermitteln („Gefährdungsbeurteilung“)
§ 6 ArbSchG	Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, Maßnahmen und Überprüfungen dokumentieren
§ 7 ArbSchG	befähigtes Personal einsetzen
§§ 1, 10 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG); §§ 19, 20 GUV-V A 1	Zusammenarbeit mit dem innerbetrieblichen Arbeitsschutz
§ 2 GUV-V A 1	Mängel- und Risikobeseitigung organisieren und sicherstellen

Instrumentarium im betrieblichen Arbeitsschutz auf einen Blick

Gefährdungsbeurteilung	Fallanalysen	Betriebsbegehungen	Unterweisung	Beratung	Seminare/Vorträge
Informationen/Inhalte aus Gefährdungsbeurteilung, Fallanalysen, Betriebsbegehungen fließen hier ein.					
Vorwegnahme von Risiken (planerische Aspekte)	Zustandsanalysen (Fallbeispiele)		risikoorientiert (Vorbereitung mit Konzept)	themen- und fallorientiert (Vorbereitung mit Konzept)	grundlegende und aktuelle Themen (Vorbereitung mit Konzept)
Wirkung: präventiv	Wirkung: rückwirkend und präventiv		Wirkung: präventiv		
ganzheitliche Analyse und Bewertung von Risiken bei der Arbeit, Maßnahmen zur Risikominimierung	Betrachtung von Unfällen, Berufskrankheiten, Arbeitsprozessen, organisatorischen Abläufen, Ableitung von Maßnahmen	Inaugenscheinnahme von sicherheitstechnischen Problemen, Umgang mit technischen Geräten, Ableitung von Maßnahmen	Mitarbeiter	Zielgruppen: Vorgesetzte, BetrR, FASi, BetrÄ, SchwbB, SchwbV, UV-Träger	für alle betroffenen Zielgruppen im Unternehmen
Rechtsgrundlagen					
§§ 3, 4, 5 ArbSchG § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) § 3 GUV-V A 1	§ 19 (1) Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) Unfalluntersuchung als Aufgabe des Unfallversicherungsträgers § 21 SGB VII verpflichtet Arbeitgeber zur Unfallverhütung § 5 ASiG Bestellung von FASi als Arbeitgeberpflicht § 6 ASiG Aufgaben der FASi: Ursachen von Arbeitsunfällen ermitteln § 3 ArbSchG ebenso § 3 ASiG Ursachen arbeitsbedingter Erkrankungen untersuchen § 2 GUV-V A 1 Pflicht des Arbeitgebers zur Unfallverhütung	§§ 17, 19 SGB VII Aufgaben des Unfallversicherungsträgers (UV-Träger) und der Aufsichtspersonen § 3 ASiG Betriebsbegehungen durch BetrÄ § 6 ASiG Betriebsbegehungen durch FASi § 20 GUV-V A 1 SiBe Teilnahme an Unfalluntersuchungen	§ 12 ArbSchG § 4 GUV-V A 1	§ 17 SGB VII Überwachung und Beratung durch UV-Träger § 15, 16 ArbSchG Unterstützungspflicht der Beschäftigten § 17 ArbSchG Recht der Beschäftigten, Vorschläge zu unterbreiten §§ 15, 20 GUV-V A 1 Unterstützen der Maßnahmen des ArbSch: Beschäftigte (15) SiBe (20) §§ 3, 6 ASiG Aufgaben der BetrÄ und FASi: Beratung des Arbeitgebers §§ 9, 11 ASiG Beratung des BetrR bzw. Mitarbeit im ArbSchAusschuss, der zu Fragen des ArbSch berät § 89 (1) BetrVG Unterstützung des Arbeitgebers durch Beratung im ArbSch § 87 BetrVG Mitbestimmungsrechte § 83 SGB IX Arbeitgeber und SchwbV treffen Integrationsvereinbarung § 84 (2) SGB IX AG wird zu Eingliederungsmanagement verpflichtet § 95 SGB IX Aufgaben des SchwbV § 32 BetrVG SchwbV unterstützt Beschäftigte und BetrR § 98 SGB IX AG hat SchwbB zu bestellen	§ 23 SGB VII UV-Träger bilden in Unternehmen Beschäftigte im Arbeitsschutz aus und weiter